



# Mitteilung

**Studienjahr 2024/2025 - Ausgegeben am 21.03.2025 - Nummer 80**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Organisation und Struktur

### 80 Änderung des Organisationsplans der Universität Wien

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 7. März 2025 auf Vorschlag des Rektorats und nach Zustimmung durch den Senat gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002 folgende Änderungen des Organisationsplans der Universität Wien genehmigt:

Der Organisationsplan der Universität Wien, Mitteilungsblatt vom 14. 11. 2012, in der Fassung Mitteilungsblatt vom 22. 12. 2015, Mitteilungsblatt vom 07. 02. 2019, Mitteilungsblatt vom 21. 04. 2021, Mitteilungsblatt vom 02. 01. 2024 und Mitteilungsblatt vom 29. 05. 2024, wird wie folgt geändert:

*1. § 7 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die Größe der Fakultätskonferenz wird unter Berücksichtigung der Größe und der Binnenstruktur der Fakultät von dem\*der Dekan\*in festgelegt. Die Fakultätskonferenz besteht aus mindestens zehn Personen und setzt sich zusammen aus:

1. Vertreter\*innen der Universitätsprofessor\*innen;
2. Vertreter\*innen der Universitätsdozent\*innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb in halber Anzahl der Vertreter\*innen der Universitätsprofessor\*innen;
3. Vertreter\*innen der Studierenden in halber Anzahl der Vertreter\*innen der Universitätsprofessor\*innen;
4. zwei Vertreter\*innen des allgemeinen Universitätspersonals.“

*2. § 7 Abs. 12 lautet:*

„(12) An jedem Zentrum ist eine Zentrumskonferenz einzurichten. Die Bestimmungen über Fakultätskonferenzen, mit Ausnahme jener über die Mindestgröße, sind auf Zentrumskonferenzen sinngemäß anzuwenden. Die Mindestgröße der Zentrumskonferenz beträgt fünf Personen, diesfalls besteht die Zentrumskonferenz aus zwei Vertreter\*innen der Universitätsprofessor\*innen, einem\*r Vertreter\*in der Universitätsdozent\*innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb, einem\*r Vertreter\*in der Studierenden und einem\*r Vertreter\*in des allgemeinen Universitätspersonals.“

3. An § 20 wird der folgende Absatz angefügt:

„(14) § 7 Abs. 3 und 12 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 21. 03. 2025 ist auf Fakultäts- und Zentrumskonferenzen anzuwenden, die von Dekan\*innen/Leiter\*innen zur Wahl ausgeschrieben werden, die für eine Funktionsperiode bestellt sind, die mit 1. Oktober 2026 oder später beginnt. Bis dahin ist § 7 Abs. 3 und 12 in der bisherigen Fassung anzuwenden.“

Die Vorsitzende des Universitätsrats:  
Lovrek